

# Bekanntmachung

## Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.2 Freiburg – Schallstadt

### Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 5 Planungssicherstellungs- gesetz (PlanSiG)

#### Information über die Durchführung einer Online-Konsultation im laufenden Anhörungsverfahren des Regierungspräsidiums Freiburg

Für das oben genannte Vorhaben wurde am 29.04.2020 das Anhörungsverfahren eingeleitet und vom 29.05.2020 bis 10.07.2020 die Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme durchgeführt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 28.08.2020.

Die Anhörung wird nun durch eine Online-Konsultation nach § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) fortgesetzt. Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin, der aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfällt.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten (Träger öffentlicher Belange, Verbänden, Einwender und Betroffene) die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Im Rahmen der Online-Konsultation sind in der Zeit von **Mittwoch, den 09.02.2022** bis einschließlich **Dienstag, den 08.03.2022** auf einer passwortgeschützten Plattform im Internet folgende Informationen zugänglich:
  - Stellungnahmen der Behörden, Gemeinden und Verbände mit Erwidern der Vorhabenträgerin hierzu
  - Mustereinwendungen mit Erwidern der Vorhabenträgerin hierzu
  - Präsentationen der Vorhabenträgerin zum Vorhaben und zu verschiedenen Themenbereichen

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat oder durch das Vorhaben betroffen ist und sich an der Online-Konsultation beteiligen will, erhält auf Nachfrage unter der E-Mail-Adresse [Rheintalbahn-PfA8.2@rpf.bwl.de](mailto:Rheintalbahn-PfA8.2@rpf.bwl.de) den Link zu der Plattform und das Passwort.

Der Passwortschutz ist erforderlich, da nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes die zuständige Behörde geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen hat, dass nur die o.g. Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Es ist daher nicht gestattet, das Passwort an andere Personen weiterzugeben.

Bei Betroffenen, die keine Einwendung erhoben haben, ist erforderlich, die Betroffenheit mit Begründung glaubhaft zu machen.

2. Einwendungen von einzelnen Einwendern werden aus Datenschutzgründen nicht auf der Plattform eingestellt.

Das Vorbringen der meisten Einwender entspricht textlich oder inhaltlich dem Vorbringen in den Mustereinwendungen bzw. den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Verbände. Daher wird bei diesen Einwendungen auf die in der Plattform eingestellten Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Mustereinwendungen und Stellungnahmen verwiesen.

Sollten von Einwendern Forderungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht worden sein, die nicht auch in den o.g. Mustereinwendungen und Stellungnahmen enthalten sind, kann die Übersendung der Erwidern der Vorhabenträgerin auf dieses Vorbringen vom jeweiligen Einwender über die o.g. E-Mail-Adresse angefordert werden.

3. Die am Verfahren Beteiligten und die Einwender haben die Gelegenheit, sich zu der Erwidern des Vorhabenträgers bis einschließlich

**Dienstag, den 15.03.2022**

**schriftlich** beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg oder **elektronisch** über die E-Mail-Adresse [Rheintalbahn-PfA8.2@rpf.bwl.de](mailto:Rheintalbahn-PfA8.2@rpf.bwl.de) zu äußern.

Zu beachten ist dabei:

- Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend.
  - **Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.** D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine **neuen** Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
  - Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
4. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
  5. Die Einwendungsfrist ist am 28.08.2020, 24:00 Uhr, abgelaufen. Alle erst danach bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
  6. Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht muss in diesem Fall dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 innerhalb der Frist zur Stellungnahme zugehen. Auf Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht.
  7. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
  8. Die durch Ihre Teilnahme an der Online-Konsultation entstehenden Kosten, auch die für einen Bevollmächtigten, werden nicht erstattet.

9. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung](http://www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung) abgerufen werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen wird das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten.

Weitere Informationen zum Verfahren und zur Planung können im Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf> unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung> unter der Rubrik „Eisenbahnen“ abgerufen werden.

Freiburg im Breisgau, den 28. Januar 2022  
Regierungspräsidium Freiburg